BRIX MAYER HOHENECK & PARTNER ÖFFENTLICHE NOTARE



BEURKUNDUNG der SATZUNG

der

CMTA AG

Graz, FN 477532 d

gem § 148 Abs 1 AktG

Constantin HOLLING CONSTANTING CONSTANTING

MAG. SARA MILCHRAM
als Substitutin des öffentlichen Notars
MAG. CONSTANTIN HOHENECK
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt



SATZUNG

der

CMTA AG

mit dem Sitz in Graz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

CMTA AG.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Graz.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - (a) die Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Rahmen des Konzessionsumfanges:
 - i. Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG 2018);
 - ii. Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (§ 3 Abs 2 Z 2 WAG 2018);
 - iii. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018);
 - iv. Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden (§ 3 Abs 2 Z 6 WAG 2018);
 - v. Handel für eigene Rechnung (§ 3 Abs 2 Z 7 WAG 2018);

- vi. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (§ 3 Abs 2 Z 9 WAG 2018);
- vii. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung (Depotgeschäft), mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (§ 3 Abs 2 Z 10 WAG 2018);
- viii. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen (3 Abs 2 Z 12 WAG 2018); und
- ix. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte (§ 3 Abs 2 Z 13 WAG 2018);
- (b) die gewerbliche Vermögensberatung, insbesondere die Kredit- bzw. Darlehensvermittlung; sowie
- (c) die Namhaftmachung von Personen an dazu befugte gewerbliche Vermögensberater ohne ständig vom selben Auftraggeber betraut zu sein unter Ausschluss jeder einem gewerblichen Vermögensberater vorbehaltenen Tätigkeit.
- (2) Bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ist die Gesellschaft im Rahmen des Konzessionsumfangs gemäß § 3 Abs 2 WAG 2018 auch zum Halten von Kundengeldern (fremden Geldern) und Finanzinstrumenten von Kunden berechtigt, mit der Konsequenz, dass die Gesellschaft dabei auch Schuldnerin ihrer Kunden werden kann.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften, Handlungen, Maßnahmen und Tätigkeiten berechtigt, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar erforderlich oder dienlich erscheinen. Ausgeschlossen sind Bankgeschäfte (§ 1 Abs 1 BWG), soweit diese nicht im Rahmen des Konzessionsumfanges zur Gänze von § 3 Abs 2 WAG 2018 abgedeckt sind und einer Konzession nach § 4 Abs 1 BWG bedürfen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abzuschließen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Insbesondere ist die Gesellschaft auch zur Gründung von oder Beteiligung an anderen konzessionierten Rechtsträgern im In- und Ausland, etwa einer Wertpapierhandelsbank nach deutschem Recht, berechtigt.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI).



II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.263.160 (Euro eine Million zweihundertdreiundsechzigtausendeinhundertsechzig). Es ist unterteilt in 1.263.160 (eine Million zweihundertdreiundsechzigtausendeinhundertsechzig) Stückaktien.
- (2) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, innerhalb von 30 Monaten nach Eintragung der Satzungsfassung vom 31.05.2023 im Firmenbuch eigene Aktien der Gesellschaft nach § 65 Abs 1 Z 4 AktG im Ausmaß von 5% des Grundkapitals zu erwerben, wenn die Aktien Arbeitnehmern oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb angeboten werden sollen.
- (4) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1.263.160 (Euro eine Million zweihundertdreiundsechzigtausendeinhundertsechzig), allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 631.580 (Euro sechshunderteinunddreißigtausendfünfhundertachtzig) auf bis **EUR** 1.894.740 (Euro eine Million achthundertvierundneunzigtausendsiebenhundertvierzig) durch Ausgabe von bis zu 631.580 (sechshunderteinunddreißigtausendfünfhundertachtzig) auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gegen Bareinzahlung oder Sacheinlage, auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, im Anlassfall die Ausgabebedingungen, insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand der Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte (inklusive Dividendenberechtigung), Ausschluss der Bezugsrechte sowie die allfällige Ausgabe der Aktien durch mittelbare Bezugsrechte im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtig, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 5 Aktien, Aktienbuch, Aktienurkunden

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Namen.
- (2) Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für die Zustellung maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall eine E-Mail-Adresse sowie die Stückzahl bzw die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien

anzugeben und sind mit diesen Angaben im Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung der Namensaktie ist der Gesellschaft zu melden und der Übergang nachzuweisen. Die Gesellschaft vermerkt den Übergang im Aktienbuch. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

(3) Die Form von Aktienurkunden wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Es können Sammelurkunden im Sinne des § 24 Depotgesetz ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier oder fünf Personen. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder bestimmt im vorgegebenen Rahmen der Aufsichtsrat. Die Vorstandsmitglieder haben die wertpapieraufsichtsrechtlich für Geschäftsleiter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder wird im Bestellungsbeschluss geregelt. Es kann auch die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vorgesehen werden. In Entsprechung der wertpapieraufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist Einzelvertretungsbefugnis, Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht jedenfalls ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht eine Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs 9 AktG.
- (2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder ist durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds



unter drei gesunken. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt.

- (3) Gleichzeitig mit deren Bestellung können für Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge Mitglied des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Das Amt des Ersatzmitglieds, das an die Stelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds tritt, erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied die Nachwahl eines Nachfolgers stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter des Vorsitzenden abzugeben. Ist auch dieser verhindert oder scheidet aus, ist die Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (5) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 <u>Vorsitzender und Stellvertreter</u>

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher ein oder mehrere von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Eine solche Aufsichtsratssitzung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn unter den in der Hauptversammlung neu gewählten Mitgliedern weder der Vorsitzende, noch der Stellvertreter des Vorsitzenden sind.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- (3) Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, sofern sich nicht aus dieser Satzung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

§ 9 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Soweit das Gesetz es zulässt, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte



bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss als Ausschussvorsitzender an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat er, nicht aber sein Stellvertreter, bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung des Ortes und der Zeit der Sitzung ein. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu übersenden. Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen drei Kalendertagen der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (5) In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Stimmabgabefrist widerspricht. Die folgenden Absätze 6 bis 9 gelten entsprechend.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Wenn in einem Ausschuss weniger als drei Mitglieder vertreten sind, ist Beschlussfähigkeit erst bei Anwesenheit sämtlicher Ausschussmitglieder gegeben.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat etwas anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.



- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.
- (9) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende für den Aufsichtsrat. Sonstige Dokumente und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat sich selbst und dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Die Hauptversammlung kann eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder festsetzen. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen sowie der auf ihre Vergütung entfallenden Umsatzsteuer (sofern das Aufsichtsratsmitglied diese Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen kann und in Rechnung stellt).
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats Rechtsschutzund Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen auf Kosten der Gesellschaft in einem der Tätigkeit der Gesellschaft angmessenen Ausmaß abzuschließen.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft, in Wien oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (2) Die Einberufung hat grundsätzlich gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Solange bei der Gesellschaft ausschließlich Namensaktien bestehen kann die Einberufung davon abweichend auch per E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen E-Mail-



Adressen der Aktionäre erfolgen. Die Aktionäre stimmen der Einberufung auf diesem Weg ausdrücklich zu.

- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, ob die Hauptversammlung entweder (i) als Hauptversammlung mit phyischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) als Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), (iii) als einfache virtuelle Versammlung (§ 2 VirtGesG) oder als moderierte virtuelle Versammlung (§ 3 VirtGesG) durchgeführt wird oder (iv) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) (§ 4 VirtGesG) durchzuführen. Wird eine solche Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, hat dieser über die vorgenannten Modalitäten der Hauptversammlung zu entscheiden. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (4) Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sind den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung oder spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitzustellen.
- (5) Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
- Oie Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung ist nach Maßgabe von § 3 VirtGesG und den Bestimmungen der Satzung zulässig. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Die virtuelle Hauptversammlung kann auch öffentlich übertragen werden (§ 3 Abs 2 VirtGesG). Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation wie per E-Mail zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden auch eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (7) Die Gesellschaft hat den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zumindest einen geeigneten und von der Gesellschaft unabhängigen besonderen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung zu stellen, der von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden kann. Darüber hinaus stellt die



Gesellschaft nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, zB über E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, zB auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen (§ 5 Abs 3 VirtGesG). Ebenso hat die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch vorzusehen, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben können. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten oder andere technische Vorkehrungen (zB Abstimmungssoftware, Internetportal) treffen, die von den Aktionären zur Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widersprüchen verwendet werden kann.

(8) Bei allen Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg – beispielsweise per EMail – abgeben können. Solche Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.

§ 15 Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung. Umschreibungen im Aktienbuch finden im Zeitraum vom dritten Werktag vor der Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt (Umschreibestop).
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einer Anmeldung in Textform per Post, per Boten, per Fax oder per E-Mail, welche der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss.



§ 16 Leitung und Ablauf

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen.
- (3) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters vollständig oder teilweise in Bild und Ton übertragen werden, wenn dies in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht worden ist.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner zu setzen.

§ 17 <u>Stimmrecht, Beschlussmehrheiten</u>

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18 Jahresabschluss

- (1) In den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen.
- (2) Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Diese



oder ein aufgestellter befreiender Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 19 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen sowie hinsichtlich des gesamten Bilanzgewinns oder eines Teiles davon die Einstellung in eine Rücklage beschließen.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Die Hauptversammlung kann einstimmig eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Gewinnverteilung beschließen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Gründungs-/Umwandlungsaufwand

Den Aufwand für die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft (Gebühren für Notar und Gericht, Rechtsberatung, Kosten der Bekanntmachung etc) trägt bis zu EUR 24.000 (Euro vierundzwanzigtausend) die Gesellschaft.

